



ANTRAG DES STADRATES AN DEN GEMEINDERAT KLOTEN

GR Vorlage Nr. 6657

· Beschluss Nr.
6.0.3 Regionale Planung

Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG), Statutenänderung

Ausgangslage

Die «Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)» ist ein regionaler Planungsverband im Sinne von § 12 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), wonach sich Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Planung zu Zweckverbänden zusammenschliessen haben. Die ZPG verantwortet unter anderem den regionalen Richtplan, welcher für die Steuerung der regionalen Entwicklung für die Mitgliedgemeinden sehr wichtig ist. Die ZPG ist ein zweistufiger Zweckverband (mit Delegiertenversammlung) ohne eigenen Verbandshaushalt. Das neue Gemeindegesetz (GG), das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, verlangt nun von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushaltes. Die Einführung eines eigenen Haushaltes bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Dazu ist eine Revision der Statuten notwendig. Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen 14 Mitgliedsgemeinden an der Urne beschlossen werden. Es ist Einstimmigkeit notwendig.



Abbildung: Die Zuständigkeit der ZPG reicht vom Greifensee bis zum Flughafen.

Die Urnenabstimmung soll in den Gemeinden am 17. Mai 2020 stattfinden und die Statuten sind auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Der vorliegende Entwurf wurde von der Delegiertenversammlung am 27. März 2019 zuhänden der Mitgliedsgemeinden verabschiedet.



Die Änderungen im Überblick

Nachfolgend sind die Änderungen gegenüber den aktuell gültigen Zweckverbandsstatuten vom 1. Juni 2005, teilrevidiert am 23. Juni 2010, inhaltlich beschrieben. Bei den Änderungen handelt es sich nicht überall um inhaltliche Änderungen, sondern teilweise um Umformulierungen, welche in Anlehnung an die Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vorgenommen wurden. Auf die Aufzählung der redaktionellen Anpassungen der geltenden Statuten an die Musterstatuten und auf Verschiebungen von Bestimmungen oder Bestimmungsteilen ohne inhaltliche Auswirkungen wird nachfolgend verzichtet.

Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Neu muss der Sitz des Verbands in den Statuten definiert werden. Der Sitz ist u.a. massgebend dafür, wer die wahlleitende Behörde ist oder welcher Bezirksrat die Aufsichtsbehörde ist. Als Sitz wurde Dübendorf gewählt.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Nach dem neuen Gemeindegesetz bedeutet der Beitritt einer neuen Gemeinde eine Änderung der Statuten. Die Änderung muss wie die Statuten selbst an der Urne beschlossen werden (§ 79 GG). Ausserdem wird festgehalten, dass die Aufnahme einstimmig beschlossen werden muss, wenn sie eine Änderung der Mitwirkungsrechte der bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Stimmberechtigten bewirkt.

Titel zu lit. b (Mitgliedschaft RZU)

Die RZU heisst neu "**Planungsdachverband** Region Zürich und Umgebung". Der Titel wird entsprechend angepasst.

Art. 5

Entgegen verschiedenen Eingaben wird die feste Mitgliedschaft der ZPG beim Planungsdachverband RZU weiterhin fest vorgeschrieben. Dies entspricht der Handhabung der anderen Planungsgruppen, welche Mitglieder der RZU sind.

Art. 6

Die Formulierung beider Absätze wird so angepasst, dass sie widerspiegelt, welche Leistungen die RZU tatsächlich für die ZPG erbringt und wie sie damit beauftragt wird. Die ZPG kann (d.h. sie ist nicht gezwungen) Koordinationsaufgaben mit über- und nebengeordneten Planungsträgern an die RZU übertragen. Ausserdem kann sie der RZU planerische Einzelaufgaben übertragen.

Organisation

Art. 8 Organe

Ziff. 4.: Die Geschäftsleitung soll neu Verbandsvorstand heissen. Die bisherige Bezeichnung hat in der Vergangenheit oft zu Klärungsbedarf geführt, weil in den meisten Zweckverbänden dieses leitende Organ «Vorstand» oder «XYKommission» genannt wird. Der Begriff «Geschäftsleitung» steht dagegen im Privatrecht wie auch im öffentlichen Recht meist für die operative Führung. Mit der Bezeichnung «Verbandsvorstand» wird ausgedrückt, dass dieses Organ die strategische Führung innehat. Die Anzahl Organe wird nicht verändert, insbesondere bleibt auch die Delegiertenversammlung bestehen.

Art. 11 Bekanntmachungen

Die bisherige Formulierung für den Beginn des Fristenlaufs wird klarer formuliert und ansonsten beibehalten. Die ZPG sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse auf ihrer Homepage. Die Erlasse müssen dazu unveränderbar sein. Es handelt sich dabei v.a. um Erlasse des Verbandsvorstands oder der Delegiertenversammlung, welche aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen, oder allgemein verbindliche Beschlüsse.

Art. 14 Zuständigkeit

Neu sind im Zweckverband zwingend nur noch Volksinitiativen zulässig (§ 146 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte, GPR).



Art. 15 Volksinitiative

Die Zahl der Unterschriften, welche für die Einreichung einer Volksinitiative notwendig sind, wird auf 2'000 heraufgesetzt (betrug bisher 1'000). Gemäss § 146 Abs. 3 und 4 GPR darf die erforderliche Unterschriftenzahl 5% der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2'000. 5% der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet wären ca. 8'500 Unterschriften.

Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

§ 159 Abs. 2 und 3 GPR regeln die Voraussetzungen für das Ergreifen des fakultativen Referendums abschliessend. Nicht mehr zulässig ist, dass ein Drittel der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst (Art. 15 lit. c bisher). Diese Bestimmung wird gestrichen.

Art. 17 Ausschluss des Referendums

Neu in diese Bestimmung aufgenommen wird Ziff. 4. Inhaltlich ist dies gegenüber den bisherigen Statuten keine Änderung (vgl. Art. 28 lit. I bisher). Danach war und ist die Delegiertenversammlung abschliessend zuständig für die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen im Budget nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 (einmalig) und Fr. 30'000 (jährlich).

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Abs. 1: Neu sind sämtliche Statutenänderungen, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Verbands zwingend an der Urne zu beschliessen (§ 79 GG).

Abs. 2: Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben (§ 11 GG). In Parlamentsgemeinden wie Kloten kommt diese Aufgabe dem Parlament zu.

Art. 22 Offenlegung der Interessenbindung (gilt auch für Art. 35, Vorstandsvorstand, und Art.43 RPK)

Die Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung sind offen zu legen (vgl. § 29 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 GG). Von Interesse bzw. von Bedeutung sind deren berufliche Tätigkeit und Organstellungen sowie wesentliche Beteiligungen.

Art. 25 Weitere Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist nicht mehr zuständig zum Beschluss über die Aufnahme von neuen Mitgliedsgemeinden. Die Aufnahme braucht eine Statutenänderung und ist deshalb zwingend an der Urne zu beschliessen. Die Finanzkompetenzen bleiben gleich. In den bisherigen Statuten ist auch vorgesehen, dass die Delegiertenversammlung für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 zuständig ist (vgl. Art. 28 lit. k). Bis Fr. 300'000 konnte und kann gegen diese Beschlüsse kein Referendum ergriffen werden (vgl. Art. 28 lit. l). Neu ist dies in Art. 17 Ziff. 4, Ausschluss des Referendums, deckungsgleich geregelt.

Art. 27 Einberufung

Wie bisher wird geregelt, dass nur eine Delegiertenversammlung pro Jahr zwingend durchgeführt werden muss. Wenn nötig, können es auch mehr sein. Abs. 2 wird geändert, sodass die Anzahl Mitglieder, welche eine Delegiertenversammlung verlangen können, unter der Hälfte aller Mitglieder liegt. Neu können deshalb fünf Mitglieder eine Delegiertenversammlung verlangen (bisher 7).

Art. 28 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme

Diese Bestimmung wurde basierend auf § 36 Abs. 3 GG aufgenommen. Abs. 3 erlaubt es, dass eingeladenen Dritten eine beratende Stimme eingeräumt werden kann.

Art. 30 Wahlen und Abstimmungen



Abs. 1 und 2 behalten das bisherige Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen bei, bis auf den dritten Wahlgang, welcher bis jetzt nicht geregelt war. Bei diesem gilt neu das relative Mehr. Abs. 3 regelt, wie die Versammlungsleiter*in abstimmen darf oder nicht. Dabei kommt es darauf an, ob sie/er Teil der Delegiertenversammlung ist oder nicht.

Art. 31 Anfragerecht der Delegierten

Abs. 3: Neu müssen an der Delegiertenversammlung die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben werden. Die/der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

Art. 33 Thematische Workshops

Bei Bedarf können thematische Workshops mit den Delegierten und weiteren Teilnehmern durchgeführt werden. Diese Workshops dienen der Stärkung der Zusammenarbeit und dem fachlichen Austausch in der Region. Der Verbandsvorstand lädt zu den Workshops ein; die Delegierten und die Verbandsgemeinden können Vorschläge dazu machen. Die thematischen Workshops sind nicht öffentlich.

Art. 36 Einberufung und Teilnahme

Neu genügt es nicht mehr, dass drei Mitglieder eine Sitzung des Verbandsvorstandes verlangen, es braucht dafür einen Drittel der Mitglieder (5:3 = 1.67, d.h. 2). § 38 Abs. 1 und 2 GG verlangen dies zwingend.

Art. 37 Beschlussfassung

Gemäss § 40 Abs. 1 GG sind die Mitglieder des Verbandsvorstands zur offenen Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 38 Allgemeine Befugnisse

Bei der Aufzählung der Befugnisse wird neu zwischen unübertragbaren und übertragbaren Befugnissen unterschieden. Die Finanzbefugnisse werden in einem eigenen Artikel (Art. 39) geregelt. Neu erhält der Verbandsvorstand das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Dieses Recht entspricht § 11 Abs. 2 GG und ist in den Musterstatuten entsprechend vorgesehen.

Art. 39 Finanzbefugnisse

Abs. 1 Ziff. 4: Die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben erhält neu eine Obergrenze pro Jahr. Damit wird die Gesamtausgabenkompetenz insgesamt verdoppelt. Der Vorstand durfte bis anhin nur bis Fr. 30'000 (einmalig) und Fr. 10'000 (wiederkehrend) beschliessen. Neu kann er solche Beschlüsse mehrfach fassen, bis höchstens Fr. 60'000 pro Jahr (einmalig) und Fr. 20'000 pro Jahr (wiederkehrend).

Abs. 2, Ziff. 3: Der Verbandsvorstand erhält ausdrücklich Limiten für neue, im Budget enthaltene Ausgaben bis Fr. 150'000 (einmalig) und Fr. 50'000 (wiederkehrend). Eine jährliche Obergrenze muss nicht festgelegt werden, da es sich um Ausgaben handelt, welche im Budget eingestellt sind.

Art. 40 Aufgabendelegation

Neu ist analog zu § 49 GG die Delegation von Aufgaben zur selbständigen Erledigung auch an das Verbandssekretariat möglich. Damit diese Möglichkeit genutzt werden kann, muss sie in den Statuten festgehalten werden. Dies ist mit Art. 40 der Fall. Diese Regelung unterscheidet sich von Art. 39 «Arbeitsgruppen» bisher, welcher festhält: «So delegierte Aufgaben ändern nichts an Entscheidungskompetenzen und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs». Das Verbandssekretariat erhält mit der Delegation auch Entscheidungskompetenzen und Verantwortung. Der Verbandsvorstand behält die Aufsicht(-pflicht).

Art. 43 ff. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Bestimmungen zur Rechnungsprüfungskommission sind – in Anlehnung an die Musterstatuten sowie zur Verdeutlichung und Transparenz – detaillierter gefasst. U.a. sind die Einsichtsrechte der RPKs der anderen Verbandsgemeinden (welche nicht Verbands-RPK sind) sowie die Prüfungsfristen neu klar definiert.

Art. 45 Beschlussfassung

Gemäss § 40 Abs. 1 GG sind die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission zur offenen Stimmabgabe verpflichtet. Dies ist in Abs. 3 von Art. 45 explizit festgehalten.

Art. 48 f. Prüfstelle



STADTKLOTEN

Die Bestimmungen zur Prüfstelle werden neu in den Statuten verankert. Sie sind in Anlehnung an die Musterstatuten sowie zur Verdeutlichung und Transparenz aufgenommen worden. In Art. 49 wird klar geregelt, dass der Vorstand und die RPK die Prüfstelle gemeinsam benennen.

Art. 51 Finanzhaushalt

Neu führt der Verband einen eigenen Haushalt (nicht nur eine eigene Rechnung). Er ist neu eigentums- und vermögensfähig. Im Falle der ZPG, welche keine eigentlichen Investitionen tätigen muss (muss keine Anlagen finanzieren wie z.B. ein Abwasserzweckverband), sondern die Ausgaben über die Betriebsrechnung jährlich abrechnet, ändert sich durch die (zwingende) Einführung des eigenen Haushaltes wenig.

Art. 55 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Abs. 2 erwähnt neu die Möglichkeit der Neubeurteilung. Diese kommt nur zum Zug, wenn tatsächlich Aufgaben zur selbständigen Erledigung delegiert werden (vgl. Art. 40).

Art. 56 Austritt

Abs. 1: Neu haben alle Gemeinden eine 12-monatige Kündigungsfrist einzuhalten und können wie bis anhin jeweils nur auf Jahresende kündigen.

Abs. 3: Neu wird explizit festgehalten, dass eingegangene Verpflichtungen auch nach dem Austritt für die austretende Gemeinde weitergelten.

Art. 57 Auflösung

Abs. 1: Neu ist die Auflösung der ZPG mit der Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich (bis anhin musste Einstimmigkeit vorliegen). Nach wie vor muss die Zustimmung des Regierungsrates ebenfalls gegeben sein.

Abs. 2: Neu muss eine Bestimmung über die Liquidationsanteile der Gemeinden bei der Auflösung des Zweckverbandes in die Statuten aufgenommen werden. Die Liquidationsanteile richten sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten. Der Auflösungsbeschluss muss die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden benennen.

Bewertung

Die Zusammenarbeit mit der ZPG hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt. Die vorliegende Anpassung der Statuten ist aufgrund der Revision des Gemeindegesetzes notwendig und umzusetzen. Die Rechte und Pflichten der Stadt Kloten werden durch die Änderungen nicht wesentlich verändert, die Regelungen werden modernisiert und an das übergeordnete Recht angepasst.

Antrag Stadtrat:

1. Die revidierten Statuten der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG), dat. 27. März 2019, werden zuhanden der Urnenabstimmung an den Gemeinderat verabschiedet.
2. Der Gemeinderat wird eingeladen seinen Beschluss bis spätestens Ende 2019 zu fällen. Die Volksabstimmung ist für den 17. Mai 2020 vorgesehen.

Mitteilung an:

- Gemeinderat Kloten
- Bereichsleiter Lebensraum + Sicherheit

Für Rückfragen ist zuständig: Marc Osterwalder, Bereichsleiter Lebensraum + Sicherheit, Tel. 044/815 12 33, marc.osterwalder@kloten.ch

GEMEINDERAT